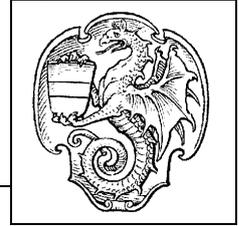


Markt

Wiesau



**Kommunales Förderprogramm des Marktes Wiesau
zur
Durchführung privater Maßnahmen zur Fassaden- und Umfeldgestaltung
im „Sanierungsgebiet Wiesau“**

Der Markt Wiesau erlässt gemäß Marktgemeinderatsbeschluss vom 17.12.2020 folgendes kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen:

I. Räumlicher Geltungsbereich

**§ 1
Fördergebiet**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung des Marktes Wiesau über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Wiesau“ vom 17.12.2020 bildet das Fördergebiet.

II. Sachlicher Geltungsbereich

**§ 2
Ziel und Zweck der Förderung**

- 1) Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahmen soll dieses kommunale Förderprogramm den Vollzug der Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen des Marktes Wiesau unterstützen, die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zur Ortsbildpflege weiter fördern und darüber hinaus eine Mehrbelastung der Bauherren infolge von Vorschriften einer möglichen Gestaltungssatzung ausgleichen.
- 2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des Sanierungsgebietes unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

**§ 3
Gegenstand der Förderung**

- 1) In die Förderung einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen, die im Geltungsbereich nach § 1 dieser Satzung liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen. Im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes können insbesondere folgende

wesentliche Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:

- a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenster und Türen
 - b) Verbesserung an Dächern und Dachaufbauten
 - c) Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräume mit öffentlicher Wirkung
 - d) Instandsetzungsmaßnahmen zur Behebung von baulichen Mängeln
 - e) Modernisierungsmaßnahmen zur Beseitigung von Missständen.
- 2) Anerkannt werden können Baukosten und Baunebenkosten, diese jedoch nur bis zu einer Höhe von 10% der Baukosten, sowie ggf. anfallende Eigenleistung.
 - 3) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach Absatz 1 gerechtfertigt ist.

§ 4 Höhe der Förderung

- 1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt. Der Höchstbetrag beträgt für jeden Maßnahmenbereich nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) bis e) max. 10.000,00 EUR. Eine Zusammenfassung und Überlagerung der Maßnahmenbereiche a), b) und c) sowie der Bereiche d) und e) ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich.
- 3) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.
- 4) Gefördert werden nur Maßnahmen, welche den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Festlegungen des Marktes Wiesau entsprechen.
- 5) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.

III. Persönlicher Geltungsbereich

§ 5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunaler Körperschaften sein.

IV. Verfahren

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist der Marktgemeinderat Wiesau.

§ 7 Förderantrag und sonstige Voraussetzungen

- 1) Bewilligungsbehörde ist der Markt Wiesau. Baurechtliche Genehmigungen bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- 2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn beim Markt Wiesau einzureichen. Ebenfalls vor Beginn der Maßnahme ist eine Stellungnahme des Stadtplanungsbüros SHL Architekten, Weiden, einzuholen.
- 3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - a) Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende der Maßnahme,
 - b) Lageplan im Maßstab 1:1000,
 - c) gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.,
 - d) Kostenschätzung,
 - e) Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.

Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

- 4) Vor der Vergabe von Aufträgen sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Sie sind bei der Abrechnung der Maßnahme vorzulegen.
- 5) Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt. Die Mittel werden bei sachgemäßer und den Vorschriften entsprechender Ausführung ausbezahlt. Be-

rechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen. Eigenleistungen sind entsprechend nachzuweisen.

- 6) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Abrechnung vorzunehmen.

V. Fördervolumen und zeitlicher Geltungsbereich; Inkrafttreten

§ 8

Fördervolumen und zeitlicher Geltungsbereich

- 1) Das Fördervolumen wird zunächst mit 300.000,00 EUR pro Jahr für die Jahre 2021 mit 2025 aufgestellt. Das Fördervolumen kann durch Beschluss des Marktgemeinderates geändert werden.
- 2) Dieses Programm kann durch einfachen Beschluss des Marktgemeinderates für das jeweils folgende Programmjahr der Städtebauförderung in Form über die Beschlussfassung der Bedarfsmitteilung zur Städtebauförderung verlängert werden.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Wiesau, den 18.12.2020

Markt Wiesau

gez.

Toni Dutz
Erster Bürgermeister

